

STADT BAD FRIEDRICHSHALL
STADTTEIL KOCHENDORF
BETREFF BEBAUUNGSPLAN „28/1 KOCHERSPITZE“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit vom 17.06. bis 19.07.2019

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt Heilbronn Bauen, Umwelt und Nahverkehr	18.07.2019	Natur- und Artenschutz Die Unterlagen sind nicht vollständig, weshalb aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes noch keine abschließende Stellungnahme möglich ist. Im weiteren Verfahren bitten wir die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen: 1. Der Umweltbericht mit Grünordnerischem Beitrag und Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung sowie der artenschutzrechtliche Fachbeitrag sind in den Planunterlagen zur frühzeitigen Beteiligung noch nicht enthalten und sind nachzureichen.	Wird zur Kenntnis genommen. Gemäß § 4 Abs.1 BauGB sind die Behörden und Träger öffentlicher Belange zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB aufzufordern. Dies wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung getan. Dementsprechend gibt es zu diesem Verfahrensstand keine Vollständigkeit der Unterlagen. Der Umweltbericht mit Grünordnerischem Beitrag und Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung sowie der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde mittlerweile auf Grundlage der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung erstellt.
			2. Planungsrechtliche Festsetzungen: <u>3.1 Beleuchtung des Gebietes:</u> Der im Textteil aufgeführte Punkt 4.4 zur insektenfreundlichen Beleuchtung wird begrüßt. Hierzu merken wir an, dass der Neckar und seine Uferbereiche vor jeglicher Beleuchtung zu schützen sind, um die Flugrouten von strukturgebundenen Fledermausarten, nachtaktiven Vogel- und Insektenarten sowie im Uferbereich ruhenden oder brütenden Vogelarten nicht zu beeinträchtigen. Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung in der weiteren Planung.	Die Anregung wird gefolgt. Es wird eine insektenschonende Beleuchtung festgesetzt. Dadurch wird gewährleistet, dass kein Streulicht erzeugt wird.
			<u>3.3 Hinweis zum Artenschutz:</u> Wir regen an, den folgenden Hinweis zu ergänzen: Artenschutz: Bei allen Baumaßnahmen muss der Artenschutz beachtet werden. Es ist verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Es ist außerdem verboten, Tiere der besonders geschützten Arten, der streng geschützten Arten sowie europäische Vogelarten erheblich zu stören oder zu töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG). Auch dürfen deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).	Der Anregung wird gefolgt. Der aufgeführte Hinweis zum Artenschutz wird in den textlichen Teil des Bebauungsplans aufgenommen. Allerdings handelt es sich dabei um ohnehin geltende gesetzliche Regelungen.
			<u>3.4 Vogelfreundliches Glas und Dachbegrünung:</u> Um die Auswirkungen des Bebauungsplans sowie die damit einhergehenden Eingriffe in die Schutzgüter Natur und Landschaft, Boden, Arten und	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Biotope möglichst gering zu halten, regen wir aus naturschutzrechtlicher Sicht an, die folgenden Punkte in den örtlichen Bauvorschriften (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO) im Textteil zu ergänzen: a) Vogelschlag: Größere Glasflächen ab zwei Quadratmetern erfordern Vogelschutzglas der Kategorie A. Informationen hierzu finden Sie unter: https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/voegel_glas_licht_2012.pdf	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Es wird ein Hinweis zur Verwendung von Vogelschutzglas in den textlichen Teil des Bebauungsplans aufgenommen.
			b) Dachgestaltung und Photovoltaik: Aus naturschutzrechtlicher Sicht empfiehlt sich, die extensive Begrünung von Flachdächern vorzuschreiben. Eine extensive Dachbegrünung bietet aus umwelttechnischer Sicht zahlreiche Vorteile (Minimierung der Niederschlagsabflussspitzen, Regenwasserrückhalt, Verbesserung des Kleinklimas, Schaffung von Ersatzlebensräumen für Insekten, etc.). Die Dachbegrünung kann außerdem als Teilkompensation für das Schutzgut Boden dienen. Neben der Anlage einer Dachbegrünung empfiehlt sich die Installation einer Photovoltaik-Anlage. Eine Kombination aus beidem ist möglich.	Der Anregung wird gefolgt. Für Flachdächer wird eine extensive Dachbegrünung festgesetzt. Die Kombination mit Photovoltaikanlagen wird zugelassen. Die Festsetzung wird als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft unter Punkt 4 in den textlichen Teil aufgenommen.
			Forst Anders als in den vom Antragsteller zur Verfügung gestellten Unterlagen dargestellt, beinhaltet der Geltungsbereich des Bebauungsplans im Nordwesten der oben genannten Flurstücknummer eine Fläche, welche als Wald im Sinne des § 2 Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz - LWaldG) zu bewerten ist. Zu dieser Einschätzung kommt die untere Forstbehörde nach einer Luftbild-Analyse sowie eines Vororttermins. Die Größe der wohl überwiegend durch Sukzession entstandenen Waldfläche beläuft sich auf circa 0,6 ha (s. Skizze). Überwiegend ist die Fläche mit Robinie, Esche, Hainbuche, Feld- und Spitzahorn, Kirsche sowie älterem Wildobst bestockt. Das Alter des geschlossenen Baumholzes wird auf 20 bis 50 Jahre, im Mittel 25 Jahre geschätzt. Im zeichnerischen Teil der Unterlagen wird diese Fläche bisher als Teil einer „privaten Grünfläche“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB dargestellt. Sofern in einem Bauleitplan für Waldflächen anderweitige Nutzungen dargestellt oder festgesetzt werden, ist gemäß § 10 LWaldG die Erteilung einer Umwandlungserklärung durch die höhere Forstbehörde Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des Bauleitplans. Die Umwandlungserklärung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen für eine Umwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG vorliegen. Zur Verfahrensbeschleunigung empfehlen wir daher umgehend die Beteiligung der höheren Forstbehörde am Regierungspräsidium Tübingen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans beinhaltet darüber hinaus keine weiteren Waldflächen. Auch in unmittelbarer Nachbarschaft des Geltungsbereiches sind keine weiteren Waldflächen mit Waldbiotopen oder sonstige Flächen mit besonderen Waldfunktionen kartiert. Wildtierkorridore nach dem Generalwildwegeplan sind ebenfalls nicht betroffen.	Die Anregung wird beachtet. Die Fläche wird als Waldfläche festgesetzt. Eine Waldumwandlungserklärung ist somit nicht erforderlich. Der Anregung wird gefolgt. Die höhere Forstbehörde wird im Rahmen der Offenlegung beteiligt. Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Landwirtschaft Das Flurstück Nr. 4180/1 (ca. 4 ha) befindet sich bereits im Eigentum der Südwestdeutsche Salzwerke AG. Das Flurstück ist bereits im FNP als „Industrie- und Gewerbefläche“ überplant. Es liegen keine Daten zur Flurbilanz für das Plangebiet vor. Nördlich des Kochers weist die Flurbilanz Vorrangflur der Stufe I aus. Westlich des Neckars weist die Flurbilanz Grenzflur aus. Das Flurstück wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Aufgrund der o.g. Indizien bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die Überplanung des Flurstücks.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<u>Hinweise</u> Die vorgelegten Unterlagen enthalten noch keine Planungen über notwendige Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Planungsgebiets. Nach § 15 (3) BNatSchG sind bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen agrarstrukturelle Belange stärker zu berücksichtigen. Eine zusätzliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen ist dringend zu vermeiden. Als Alternative zum regelmäßig durchgeführten Ausgleich über die Bepflanzung wertvollen Ackers mit Streuobstbeständen regen wir folgende Maßnahmen an: ▪ Entsiegelung von bebauten Flächen ▪ Produktionsintegrierte Ausgleichsmaßnahmen ▪ Verbesserung bestehender FFH-Gebiete ▪ Aufwertung geeigneter Flächen durch Auftrag von hochwertigem Oberboden ▪ Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie Bei der Auswahl geeigneter Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Flächenbewirtschaftung frühzeitig in die Planung einzubeziehen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Ausgleichsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren ergänzt und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Inanspruchnahme wertvoller Ackerflächen für externe Ausgleichsmaßnahmen soll dabei vermieden werden.
			Grundwasser und Boden Aus Sicht des Grundwassers bestehen keine Bedenken. Das Gebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet und es befinden sich keine Grundwasseraufschlüsse darin. Maßnahmen, bei denen mit der Grundwasserfreilegung gerechnet werden muss, sind dem Landratsamt als Untere Wasserbehörde rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen. Wird im Zuge von Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und die Untere Wasserbehörde ist zu benachrichtigen (§ 43 Abs. 6 WG). Eine dauerhafte Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist unzulässig. Im Boden- und Altlastenkataster wird für diese Fläche auf eine Altablagerung mit Löserückständen der Salzfabrik und einen Altstandort der Schieß-/Spreng-/Kampfstoffverarbeitung verwiesen. Die Bewertung des Falles ergab aber keine Anhaltspunkte auf erhebliche Stoffeinträge und wurde deshalb als A-Fall eingestuft (Ausscheiden). Allerdings können Rückstände hierbei nie ganz ausgeschlossen werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis zur Grundwasserfreilegung befindet sich bereits im textlichen Teil. Wird zur Kenntnis genommen.
			Abwasser Nach fachlicher Prüfung der Planunterlagen kann zu dem Bebauungsplan nicht abschließend Stellung genommen werden. Es bestehen zur angedachten Entwässerung erhebliche Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen. Über die Gestaltung der Entwässerung und der Einleitstelle in den Kocher fand eine Vorabstimmung mit dem Landratsamt Heilbronn statt.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Folgendes ist nicht ausreichend dargelegt: ▪ Kläranlagenkapazität: Kann die Kläranlage Neckarsulm das zusätzlich anfallende Schmutzwasser aufnehmen? Rücksprache mit dem Abwasserzweckverband wird als sinnvoll erachtet. ▪ Kapazität der beanspruchten Ortskanalisation und des vorhandenen Pumpwerks: Kann die vorhandene Ortskanalisation, insbesondere das bestehende Pumpwerk, das zusätzlich anfallende Schmutzwasser bzw. Mischwasser aufnehmen und weiterleiten? Rücksprache mit dem Abwasserzweckverband wird als sinnvoll erachtet. ▪ Behandlungsbedürftigkeit des anfallenden Niederschlagswassers: Die Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers ist nach dem DWA Merkblatt M-153 zu prüfen und darzulegen. ▪ Versickerungsfähigkeit des Bodens: Besteht die Möglichkeit Niederschlagswasser zu versickern? ▪ Mit welchen Stoffen wird auf den Freilagerflächen umgegangen? ▪ Wohin wird behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser abgeleitet? ▪ Wo verläuft der beschriebene Regenwasserkanal in den das Dachflächenwasser eingeleitet werden soll?	Im Plangebiet fällt gemäß der geplanten Nutzung der Salzwerke kein Schmutzwasser an. Die Kläranlage Neckarsulm wird somit nicht zusätzlich belastet. Das Niederschlagswasser wird über Entwässerungsrinnen und Regenwasserkanaäle sowie einen offenen Graben einer neuen Einleitungsstelle in den Kocher zugeleitet. Die Ortskanalisation sowie das Pumpwerk werden somit nicht belastet. Gemäß der Beurteilung nach den „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser“ des LU B-W (ehemals DWA-M 153) handelt es sich um nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser, somit ist keine Regenwasserbehandlung erforderlich. Eine planmäßige Versickerung ist aufgrund des vorliegenden Durchlässigkeitsbeiwertes des anstehenden Bodens nicht möglich. Trotzdem wird durch die Ableitung in einem offenen Graben mit Drosselblende und Überlaufschwelle ein Speichervolumen und die Möglichkeit der teilweisen Versickerung vorgesehen. Auf den Flächen und in der Halle werden Kleingebinde für Auftausalz in Eimern, Beuteln, und Säcken mit Einzelsvolumina zwischen 4 und 50 kg auf Paletten gelagert. Die Verpackungsfolien bestehen aus PE (Polyethylen), die Eimer aus PP (Polypropylen). Es fällt kein behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser an. Eine gesonderte Ableitung ist daher nicht erforderlich. Das Niederschlagswasser der Dachflächen und Lageflächen wird über Entwässerungsrinnen und Regenwasserkanaäle zum westlichen Rand der Baufläche geleitet. Von dort wird das Niederschlagswasser über einen offenen Graben Richtung Norden geleitet. Am nördlichen Rand des Plangebietes soll das Niederschlagswasser in einer neuen Einleitungsstelle in den Kocher eingeleitet werden. Die Berechnung des Entwässerungsnetzes erfolgte im Zusammenhang mit dem bestehenden Regenwassernetz der Altflächen. Durch die Gestaltung des neuen Kanalnetzes im Bereich der Lagerhalle und -flächen können hydraulische Engpässe im Altnetz auf effektive Weise behoben werden. Die Begründung wird um den Sachverhalt ergänzt.
			Außerdem weisen wir darauf hin, dass: ▪ der Bau und Betrieb der Flächenkanalisation (Schmutzwasser) ein wasserrechtliches Benehmen bzw. eine wasserrechtliche Genehmigung benötigt. ▪ die Einleitung von Niederschlagswasser von Gewerbegebieten in ein öffentliches Gewässer grundsätzlich erlaubnispflichtig ist. Gleiches gilt für die Versickerung von Niederschlagswasser.	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Vorhabenplanung beachtet. Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Vorhabenplanung beachtet.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			- die unter Ziffer 1 und 2 genannten Befugnisse rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen sind. Dem Antrag sind aussagekräftige Unterlagen in dreifacher Fertigung beizufügen. - im Wasserrechtsgesuch bezüglich der Einleitung des Niederschlagswassers durch einen hydraulischen Nachweis zu belegen ist, dass das Gewässer, in das das Niederschlagswasser eingeleitet werden soll, in der Lage ist, dieses aufzunehmen. - bei Einleitungen von Dachflächenwasser in ein Gewässer generell festzusetzen ist, dass Metall gedeckte Dächer (Blei, Kupfer, Zink) nur mit verwitterungsfester Beschichtung zugelassen werden. - Lösungen, die über den Stand der Technik hinausgehen, im Vorfeld mit dem Landratsamt abgestimmt werden müssen.	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Vorhabenplanung beachtet. Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Vorhabenplanung beachtet. Der Anregung wird gefolgt. Im Textlichen Teil ist bereits ein Ausschluss von unbeschichteten metallischen Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen festgesetzt. Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Vorhabenplanung beachtet.
			ÖPNV Im Plangebiet verläuft ein gemeinsamer Geh- und Radweg. Zur Sicherung des Rad- und Fußverkehrs im Einfahrtsbereich zum neuen Firmengelände schlagen wir das Musterblatt 11.1-2 (s. Anlage), der Musterlösungen für Radverkehrsanlagen in Baden Württemberg, für den Ausbau vor.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Das Plangebiet wird verkehrstechnisch über das bestehende Betriebsgelände erschlossen. Ein Zufahrtsbereich im Bereich des Rad- und Fußwegs ist nicht vorgesehen.
			Immissionen und Gewerbe Grundsätzlich ist gegen die Ausweisung nichts einzuwenden. Auswirkungen von Emissionen auf die umliegende Bebauung müssen im weiteren Bebauungsverfahren beleuchtet werden.	Wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung zum Bebauungsplan wurde das Thema Immissionen bereits beleuchtet. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich östlich des Plangebiets in einer Entfernung von ca. 400 m. Aufgrund der Entfernung und der topographischen Lage ist mit keinen Immissionskonflikten zu rechnen. Die bestehenden Gebäude im Industriegebiet sowie die etwas höher gelegene B 27 bilden eine abschirmende Wirkung. Beeinträchtigungen benachbarter Nutzungen sind nicht zu erwarten. Richtung Südwesten befindet sich die nächstgelegene Wohnbebauung in einer Entfernung von knapp 700 m. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohnnutzung ist aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.
2.	Regionalverband Heilbronn-Franken	11.07.2019	Das Plangebiet liegt innerhalb einer nachrichtlich übernommenen Siedlungsfläche für Industrie und Gewerbe. Des Weiteren wird durch die Planung das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB erfüllt. Wir tragen daher keine Bedenken vor. Wir weisen jedoch darauf hin, dass das Plangebiet innerhalb eines Trassenkorridors der Bundesfachplanung Vorhaben 3 SÜDLINK liegt. Wir halten daher eine Abstimmung mit der Bundesnetzagentur und der Transnet BW für erforderlich. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Transnet BW wurde bereits beteiligt. Die Bundesnetzagentur wird im weiteren Verfahren ebenfalls beteiligt. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
3.	RP Stuttgart Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	12.07.2019	Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 sowie § 1a Abs. 2 BauGB zu beachten sind. Diesen Regelungen sind in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen. Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen - soweit möglich auch in digitalisierter Form – zugehen zu lassen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
4.	RP Stuttgart Abt 5 – Umwelt	17.07.2019	Die Referate 53.2 (Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz) und 54.5 (Industrie) melden Fehlanzeige.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Naturschutz: Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Jedoch wird u.a. bzgl. der westlich an den Vorhabensbereich angrenzenden Flächen (gegenüberliegendes Neckarufer) in Kürze ein förmliches Verfahren zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes nach § 23 BNatSchG eingeleitet. Dies ist u.a. bei der Abarbeitung der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. An der rund 250 m neckaraufwärts liegenden Schleuse Kochendorf wurden im Rahmen eines Artenschutzgutachtens zum Planfeststellungsverfahren Kochendorf (Sicherung Seitenkanal, Verlängerung der Schleuse und Neubau einer Fischaufstiegsanlage) sowohl Zaun- als auch Mauereidechsen nachgewiesen, gefangen und umgesiedelt. Daher sind Eidechsenvorkommen ebenso im Vorhabensbereich „Kocherspitze“ zu erwarten. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für nicht streng geschützte Arten einer Ausnahme oder Befreiung bedarf. Eine Betroffenheit streng geschützter Arten kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, da noch keine Gutachten vorliegen. Es wird deshalb die spätere Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde, die für die weitere fachliche Beurteilung zunächst zuständig ist, bzw. ein entsprechender Antrag der Kommune abgewartet, bevor im Rahmen einer erneuten angemessenen Fristsetzung ggf. eine fachliche Stellungnahme erfolgt. Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen jedoch grundsätzlich zunächst der Unteren Naturschutzbehörde.	Wird zur Kenntnis genommen und bei der Erstellung der Umweltbeiträge beachtet. Wird zur Kenntnis genommen und bei der artenschutzrechtlichen Prüfung beachtet. Wird zur Kenntnis genommen und bei Bedarf beachtet. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
5.	RP Stuttgart Abt 8 – Landesamt für Denkmalpflege	16.07.2019	Der Geltungsbereich umfasst Teile des Kulturdenkmals „Mittelneolithische und metallzeitliche/latènezeitliche Siedlungen, Römische Siedlungsreste“ (Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG, Nr. 15) sowie die archäologische Verdachtsfläche „Abgegangener Weiler Hochstätt“ (Prüffall, Nr. 19M). Auf die beigefügte Kartierung wird verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Auf Grund innerhalb des ausgewiesenen Areals angetroffener archäologischer Funde und Befunde ist bei Bodeneingriffen mit weiteren archäologischen Befunden – Kulturdenkmälern gern. § 2 DSchG - zu rechnen. An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Sollte an den Planungen in der vorliegenden Form festgehalten werden, regen wir Folgendes an: Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld der Erschließung auf Kosten des Planungsträgers archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (MD) oder eine archäologische Fachfirma durchgeführt werden. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers. Für diese Arbeiten ist ein ausreichend großes Zeitfenster bis zum Baubeginn freizuhalten, da mit wissenschaftlichen Ausgrabungen/Dokumentationen in Bereichen archäologischer Befunde (Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG) zu rechnen ist. Diese Maßnahme frühzeitig durchzuführen, ist im Interesse des Planungsträgers sowie der Bauherren, da hiermit Planungssicherheit erreicht werden kann und Wartezeiten durch archäologische Grabungen vermieden oder minimiert werden können. Eine schriftliche Terminvereinbarung ist notwendig. Sollten sich bei der Voruntersuchung archäologische Befunde zeigen, ist im Anschluss daran mit wissenschaftlichen Ausgrabungen zu rechnen, sofern seitens des Planungsträgers an der Ausdehnung des Plangebiets in der derzeitigen Form festgehalten wird. Wir weisen darauf hin, dass im Falle einer notwendigen Rettungsgrabung die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale durch den Planungsträger finanziert werden muss.	Wird zur Kenntnis genommen. Am 24.07.2019 fand bzgl. des betroffenen Kulturdenkmals ein Abstimmungstermin mit dem Landesamt für Denkmalpflege statt. Die Südwestdeutsche Salzwerke AG kann durch historische Belege und aufgrund der bereits erfolgten ingenieurgeologischen Bodenuntersuchung im Jahr 2019 nachweisen, dass der Bereich der Baufläche zwischen den 1970er und 1990er Jahren mit nicht löslichen Gesteinsmaterial bis zu einer Tiefe von 6 m aufgefüllt wurde. Es liegt somit kein gewachsener Boden vor. Da das Vorhaben (Lagerhalle und Lagerfläche) max. 0,5 m in den Boden eingreift, sind keine Bodenfunde zu erwarten. Vor diesem Hintergrund wird auf eine archäologische Voruntersuchung verzichtet. Die Begründung wird um den Sachverhalt ergänzt.
6.	RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	15.07.2019	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können und beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, liegen keine vor.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgende geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsgebiet von Auenlehm und anthropogenen Auffüllungen mit jeweils im Detail nicht bekannter Mächtigkeit. Darunter befinden sich die Gesteine des Oberen Muschelkalks. Die Auffüllungen sind ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmgefüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Der Anregung wird gefolgt. Der bereits im textlichen Teil des Bebauungsplans enthaltene Hinweis wird entsprechend der Anregung ergänzt.
			Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Grundwasser Mit hohen Grundwasserständen im Planungsgebiet ist zeitweise zu rechnen. Auf die Bereitstellung von Geo-Daten durch die LGRB-Informationssysteme (http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/) wird hingewiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange keine Überprüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Ansonsten sind zum Planungsvorhaben aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Anmerkungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Bergbau Da die Planung innerhalb einer unbefristet und rechtskräftig bestehenden Bergbauberechtigung und in der Nähe des Bergwerks Kochendorf liegt, wird um Aufnahme folgenden Bergbauvermerks in den Textteil des Bebauungsplanes gebeten: "Das Planungsgebiet liegt innerhalb einer Bergbauberechtigung der Südwestdeutsche Salzwerke AG und in der Nähe des Grubengebäudes vom Bergwerk Kochendorf. Obgleich ein Abbau von Steinsalz hier nicht mehr geplant ist, können bergbauliche Einflüsse infolge des ehemaligen Steinsalzabbaus nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Nähere Auskünfte zu den bergbaubedingten Einflüssen auf die Tagesoberfläche im Bereich des Steinsalzbergbaus erteilt der Bergbauunternehmer, die Südwestdeutsche Salzwerke AG, Heilbronn."	Der Anregung wird gefolgt. Der Hinweis zu bestehenden Bergbauberechtigung wird in den textlichen Teil aufgenommen.
			Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
7.	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Neckar	10.07.2019	Gegen den Entwurf des Bebauungsplanes „28/1 Kocherspitze“ bestehen seitens des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Neckar keine Bedenken, da dessen Belange durch die aktuellen Festsetzungen nicht betroffen sind.	Wird zur Kenntnis genommen.
8.	Polizeipräsidium HN FEST-E-VK	24.06.2019	Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen gegen die geplante Erweiterung des bestehenden Industriegebietes keine Bedenken. Verkehrliche Konflikte sind aufgrund des bestehenden Anschlusses sowie durch die Alleinnutzung durch die SWS AG aus hiesiger Sicht nicht zu erwarten, allgemeiner Verkehr wird erwartungsgemäß auf der überplanten Fläche nicht stattfinden.	Wird zur Kenntnis genommen.
9.	Netze BW GmbH	03.07.2019	Zum Bebauungsplanverfahren haben wir keine weiteren Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
10.	Dt. Telekom Technik GmbH		- keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.
11.	Unitymedia GmbH	12.07.2019	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
12.	TRANSNET BW	04.07.2019	SuedLink ist ein Netzausbauprojekt, das von den beiden Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH in Projektpartnerschaft umgesetzt wird. Es besteht aus den im	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Anhang des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) als länderübergreifend gekennzeichneten Vorhaben Nr. 3 „Brunsbüttel - Großgartach“ und Nr. 4 „Wilster - Grafenrheinfeld“, die parallel geplant und in das Genehmigungsverfahren eingebracht werden. Das im Dezember 2015 verabschiedete „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sieht einen allgemeinen Vorrang für Erdkabel beim Bau von neuen Gleichstromverbindungen vor. Das Projekt „SuedLink“ wird daher durchgehend als Erdkabelvorhaben geplant. Für die Genehmigung im Rahmen der Bundesfachplanung wurde der SuedLink in fünf Abschnitte (A, B, C, D, E) eingeteilt. Nach Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 7 Abs. 4 NABEG durch die Bundesnetzagentur wurden die erforderlichen Unterlagen nach § 8 NABEG erarbeitet. Diese umfassen u.a. eine Raumverträglichkeitsstudie, einen Umweltbericht im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung, eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung und eine Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange. Diese Unterlagen enthalten erneut einen Vorschlagstrassenkorridor, der aus Sicht der Vorhabenträger nach Prüfung und vergleichenden Bewertung aller relevanten Belange den raumverträglichsten Trassenkorridor nach § 12 NABEG darstellt. Die Vorhabenträger haben die Unterlagen nach § 8 NABEG für den Abschnitt D am 15.03.2019 bei der Bundesnetzagentur zur Vollständigkeitsprüfung eingereicht. Die BNetzA hat zwischenzeitlich abschnittsübergreifend für alle eingereichten Unterlagen die Vollständigkeit bestätigt. Auslegungsfristen sowie weitere Informationen, z.B. zu Erörterungsterminen, sind auf den Seiten der Bundesnetzagentur (www.netzausbau.de) einzusehen. Der Entwurf des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb eines Trassenkorridors für das Vorhaben „SuedLink“. Es handelt sich um das Erdkabelkorridorsegment (EKS) 167, welches jedoch nicht als Teil des Vorschlagstrassenkorridors in den Unterlagen nach § 8 NABEG ermittelt wurde. Sollte die Bundesnetzagentur den, von den Vorhabenträgern, ermittelten Vorschlagstrassenkorridor bestätigen, entfallen die Alternativkorridore. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt mittig im EKS 167 südlich der Kocher, unmittelbar an der Stelle der Einmündung in den Neckar (Anlage 1). Nach derzeitigem Kenntnisstand verbliebe nördlich der Kocher jedoch noch ausreichend Passageraum, sodass mit entsprechender Trassierung die Verlegung eines Erdkabels und damit die Realisierung beider Projekte möglich wäre. Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren und stellen bei Bedarf gerne weitere Informationen zur Verfügung. Darüber hinaus regen wir an – soweit nicht ohnehin bereits erfolgt – ebenso die Bundesnetzagentur am Verfahren zu beteiligen. Weitere Informationen zu SuedLink allgemein stellen wir auch auf unseren Homepages (www.transnetbw.de/suedlink und www.suedlink.tennet.eu) zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Transnet BW und die Bundesnetzagentur wird im weiteren Verfahren beteiligt.
13.	IHK Rhein-Neckar	28.06.2019	Seitens der IHK bestehen keine Anregungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
14.	Handwerkskammer Mannheim	18.06.2019	Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
15.	Bodensee Wasserversorgung	19.06.2019	Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
16.	LVN Baden-Württemberg		- keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.
17.	Gemeinde Oedheim	24.06.2019	Seitens der Gemeinde Oedheim werden keine Anregungen oder Bedenken zu dem Entwurf des Bebauungsplans „28/1 Kocherspitze“ vom 14.05.2019 vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	Gemeinde Offenau	03.07.2019	Der Gemeinderat der Gemeinde Offenau hat in der öffentlichen Sitzung am 02.07.2019 über den Bebauungsplanentwurf „28/1 Kocherspitze“ beraten. Es wurden keine Anregungen zur Planung vorgebracht und dem Verfahren wurde zugestimmt.	Wird zur Kenntnis genommen.
19.	Stadt Neckarsulm	03.07.2019	Durch das genannte Verfahren werden weder die Belange der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Neckarsulm-Erlenbach-Untereisesheim noch die Belange der Stadt Neckarsulm berührt. Es werden daher zum derzeitigen Planungsstand keine Anregungen oder Bedenken erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.
20.	Stadt Gundelsheim	15.07.2019	Von unserer Seite aus werden keine Anregungen zu dem o.g. Bebauungsplan vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.
21.	Stadt Neudenau		- keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.
22.	Stadt Bad Wimpfen	11.07.2019	Die Belange der Stadt Bad Wimpfen werden durch den o.g. Bebauungsplan nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.
23.	Stadt Neuenstadt	21.06.2019	Die Stadt Neuenstadt a. K. bringt im Rahmen des Verfahrens weder Anregungen noch Bedenken vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
24.	Stadtwerke/Stadtentwässerung Bad Friedrichshall		- keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.
25.	Stadt Bad Friedrichshall - Finanzen und Verwaltung -	17.06.2019	Der FB I / SG 20 (KAG-Beiträge, Erschließung) hat keine Beanstandungen oder Hinweise abzugeben.	Wird zur Kenntnis genommen.

Während der Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Anregungen eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.